



Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

GBW

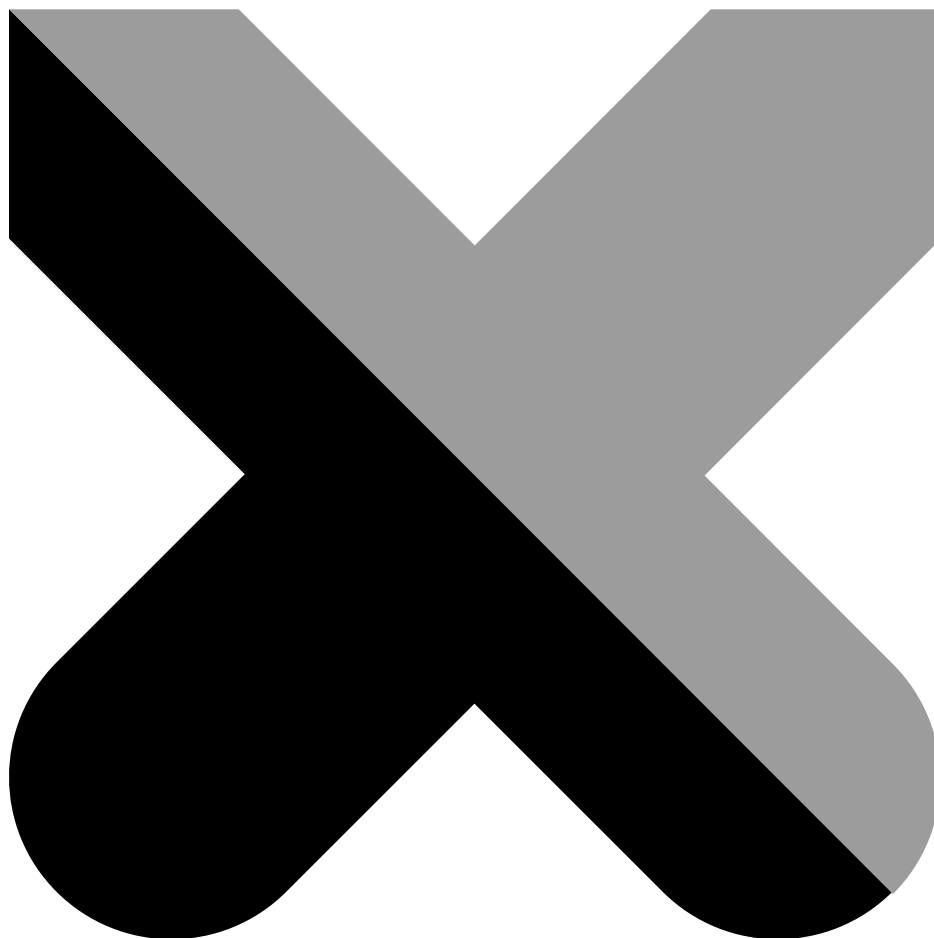
Bau
Holz
Elektro
Auto
Garten
Unterhalt



Nutzungsreglement Dreifachturnhalle Widum

D5.2-02B

Mai 2023



Inhaltsverzeichnis

2

1. Allgemeines	3
2. Benutzung	3
3. Hallenordnung	4
3.1 Allgemeinen Bestimmungen	4
3.2 Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen bis maximal 1000 Besucher:innen	5
4. Aussenanlagen	5
5. Gebühren / Tarife	6
6. Schlussbestimmungen	6
7. Anhang zum Reglement über die ausserschulische Nutzung Dreifachturnhalle	
Widum der GBW	7
7.1 A1 Tarifordnung	7
A1.1 Benutzungsgebühren der Turnhalle Widum für die semesterweise Benutzung (Sportaktivitäten).	7
A1.2 Benutzungsgebühren der Turnhalle Widum für die ausserordentliche Benutzung (Sport oder Event)	8
A1.3 Separate Mieten	8
A1.4 Wichtige Informationen für die Benutzung der Turnhallen	9
A1.5 Situationsplan / Parkordnung Berufsschule	9
A1.6 Plan Turnhallen der Berufsschule Wetzikon	10
A1.6 Link zu Merkblatt für die Organisation von Veranstaltungen Stadt Wetzikon	11
8. Planskizzen Hallenbelegung	12
8.1 Genehmigte Konzertbestuhlung bis 300 Personen	12
8.2 Genehmigte Konzertbestuhlung bis maximal 1000 Personen	13
8.3 Genehmigte Bankettbestuhlung bis 300 Personen	14
8.4 Genehmigte Bankettbestuhlung bis maximal 1000 Personen	15
8.5 Weitere Sicherheitsbestimmungen u- Auflagen	16

1. Allgemeines

Die Dreifachturnhalle der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon (GBW) wurde primär für den Schulsport errichtet. Sie soll aber in den unterrichtsfreien Zeit auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. In erster Linie den Sportvereinen, bevorzugt mit Jugendarbeit, aber auch andere Gruppierungen haben die Möglichkeit die Hallen mit ihren Räumlichkeiten zu mieten. Dieses Nutzungsreglement legt die Regeln dazu fest.

Gesuche um Benützung der Turnhallen sind schriftlich mittels separatem Formular an die Gewerbliche Berufsschule Wetzikon zu richten. Dieses ist erhältlich beim der Leitung Hausdienst oder unter www.gbwwetzikon.ch abrufbar.

Die verbindliche Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt ausschliesslich die Schulleitung in Absprache mit dem Hausdienst.

Für die Benützung der jeweiligen Räume gilt nebst diesem Reglement auch die Schulordnung.

2. Benutzung

Die Vermietung der Turnhallen und Sporteinrichtungen erfolgt grundsätzlich nur in den nicht von der Schule beanspruchten Zeiten, das heisst:

Montag – Freitag	18.00 - 22.00 Uhr	
Samstag	08.00 - 22.00 Uhr	(für eine Verlängerung muss eine separate Bewilligung eingeholt werden)
Sonntag	08.00 - höchstens bis 18.00 Uhr	

Veranstaltungen der GBW während dieser Zeiten haben Priorität.

Folgende Daten sind in der Regel für schulexterne Veranstaltungen gesperrt:

- gesetzliche Feiertage
- an den Vorabenden dieser Feiertage ab 16.00 Uhr
- Freitag, Samstag und Sonntag nach der Auffahrt, Ostersonntag bis Ostermontag
- während der Schulferien (hier gelten besondere Bestimmungen)
- über Weihnachten / Neujahr

Das Lehrpersonenzimmer und die Garderobe der Lehrpersonen kann nicht gemietet werden.

Vereine und Sportgruppen, welche die Anlage benützen wollen, haben eine Mindestbeteiligung von 10 Mitgliedern auszuweisen.

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen gilt für ein Schulsemester und erneuert sich ohne Kündigung automatisch. Sportanlässe für Jugendliche haben erste Priorität.

Anmeldungen und Kündigungen für regelmässige Benützer sind jeweils 2 Monate vor dem Semesterwechsel auf Ende Mai, bzw. Ende November einzureichen (Semesterwechsel Januar / Juli). Die Berufsschule behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen zur Benützung bereits vergebener Hallen und Anlagen zu erteilen. Sie verständigt die betroffenen Organisationen und die involvierten Mitarbeitenden des Hausdienstes.

Für ausserordentliche Veranstaltungen (festliche Anlässe, Ausstellungen usw.) ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Nach solchen Veranstaltungen sind die Hallen so zu räumen, dass der Turnbetrieb anschliessend ohne Störung aufgenommen werden kann.

Ein Verzicht auf die Benützung von Turnhallenräumen ist im Voraus schriftlich mitzuteilen. Einzelne Ausfälle sind dem Hausdienst unbedingt frühzeitig, spätestens vier Stunden vor Beginn der Benützung, zu melden.

Dem Gebäude, dem Mobiliar, den Geräten sowie den Turnplätzen ist Sorge zu tragen. Die Benutzer haften für alle Schäden, welche durch ihre Teilnehmenden verursacht werden. Insbesondere der Aussenplatz darf **NICHT** als Parkplatz genutzt werden.

Alle Sachbeschädigungen sind noch am selben Tag dem Hausdienst mitzuteilen. Unterlassung der Meldung kann den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. Allfällige Reparaturen werden zu Lasten des Verursachers durch die Berufsschule angeordnet.

In der ganzen Turnhalle darf weder geraucht noch Alkohol konsumiert werden. Bei Festanlässen gelten dazu besondere Bestimmungen. Konsum und Handel illegaler Substanzen ist in jedem Fall untersagt.

3. Hallenordnung

3.1 Allgemeinen Bestimmungen

Vereinsmobiliar darf in den Räumlichkeiten der Turnhalle nur mit Bewilligung der Berufsschule aufbewahrt werden und muss einen Eigentumsvermerk tragen. Die Berufsschule lehnt jede Haftung bei Diebstahl und bei Beschädigung von Vereinsmobiliar ab. Offen deponiertes Material darf von allen benutzt werden.

Die schuleigenen Geräte sind nach Gebrauch in Ordnung zu stellen und an ihre Plätze zu versorgen. Innengeräte dürfen nicht ins Freie genommen werden.

Für die Aufbewahrung der Turn- und Spielgeräte stehen den Vereinen gegen Schlüsseldepot in begrenztem Masse Schränke zur Verfügung, in denen aber keine Turnkleider und Turnschuhe deponiert werden dürfen.

Alle Aktivitäten, welche Böden und Plätze beschädigen, sind verboten. Stein- und Kugelstossen dürfen nur an den hierfür bestimmten Plätzen geübt werden. Geräte müssen sorgfältig aufgestellt und getragen werden.

Das Betreten der Turnhallen in Turnschuhen mit Ledersohlen, schwarzen Gummisohlen wie auch Stachel-, Nagelschuhen oder schmutzigen Turnschuhen ist untersagt. Die Kontrolle obliegt dem Veranstalter. Bei Beschädigungen oder ausserordentlichen Verunreinigungen haftet die betreffende Organisation für das Reinigen und die Ausbesserung/Reparatur der Böden.

Ausser an Meisterschaftsspielen und ausserordentlichen Veranstaltungen, z.B. Konzert oder Bankett, ist jegliche Werbung und jeder Wirtschaftsbetrieb untersagt.

In der Turnhalle dürfen sich gleichzeitig höchstens 1000 Personen aufhalten. Werden Esswaren oder Getränke abgegeben, so ist das Office zu mieten.

Sind an einer Veranstaltung mehr als 500 Personen anwesend, so muss in Absprache mit dem Hausdienst vor der Turnhalle ein Toilettenwagen aufgestellt werden.

3.2 Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen bis maximal 1000 Besucher:innen

Grossveranstaltungen bergen immer ein gewisses Risiko. Daher gelten hier besondere Regeln.

Die Bestuhlung hat nach den abgenommenen Bestuhlungsplänen zu erfolgen (Konzertbestuhlung für 300 / 1000 Besucher:innen; Bankettbestuhlung für 300 / 1000 Besucher:innen).

Die Fluchtwege sind gemäss Plan immer freizuhalten.

Die beiden Fluchtwege-Tore Ost und West müssen mit den Türgriffen bestückt sein und jederzeit rasch und sicher benutzbar sein.

Bei beiden Toren ist ein temporärer Löschposten einzurichten.

Bei Konzertbestuhlung sind die Stühle nach Möglichkeit in der Sitzreihe zu verbinden.

4. Aussenanlagen

Auf den Kunststoffbelägen dürfen Nagelschuhe nur mit Dornen bis 6 mm benützt werden. Sie sind vor Betreten der Innenräume auszuziehen.

Zur Reinigung der in den Aussenanlagen benützten Schuhe sind die dafür bestimmten Schuhwaschanlage zu benutzen.

Die Benützung von Lautsprecheranlagen ist auf ein Minimum zu beschränken, damit die Anwohner nicht gestört werden.

An den bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Zusätzliche Installationen sind Sache des Veranstalters und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hausdienst ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Hunde dürfen auf der Turnanlage nicht mitgeführt werden.

Das Befahren der Aussenanlagen der Turnhallen ist verboten. Velos, Mofas, Motorräder und Autos sind an den dafür bezeichneten Plätzen abzustellen (gebührenpflichtig).

5. Gebühren / Tarife

Die Kosten für die Benützung sind in der Tarifordnung festgelegt.

Für regelmässige Benützung der Turnhallen wird zu Beginn des Semesters Rechnung gestellt. Bei ausserordentlicher Benützung erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach dem Anlass. Je nach Veranstaltung/Anlass behält sich die GBW vor, eine Anzahlung zu verlangen.

Zahlungskonditionen:

Die Rechnungen sind innert den angegebenen Fristen zu bezahlen.

6. Schlussbestimmungen

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Benützer und Veranstalter.

Die Gewerbliche Berufsschule Wetzikon, sowie die zuständige kantonale Amtsstelle lehnen jede Haftung auch gegenüber Nichtturnenden und Zuschauern ab. Die Vereine bzw. die Veranstalter haften für Schäden, welche durch Nichtturner und Zuschauer verursacht werden. Für Diebstähle von Wertsachen und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

Benützer, die Bestimmungen dieses Reglements missachten, können nach erfolgter Mahnung durch die Berufsschule von der weiteren Benützung der Turnanlage ausgeschlossen werden.

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. August 2018.

Wetzikon, 25. Mai 2023

GEWERBLICHE BERUFSSCHULE WETZIKON

Der Präsident der
Schulkommission



Benno Scherrer

Der Rektor



Urs Lerch

Kontakte Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

Gewerbeschulstrasse 10
8620 Wetzikon
Telefon +41 44 931 31 31
sekretariat.ow@gbwetzikon.ch

Leiter Hausdienst:
Reto Portmann
Telefon +41 44 931 31 05
hd@gbwetzikon.ch

→ Das Dokument findet sich unter folgendem Link:

https://sfhb.gbwarzikon.ch/media/e4whzhee/reglement-sportanlagen_sfhb.pdf

7. Anhang zum Reglement über die auserschulische Nutzung Dreifachturnhalle Widum der GBW

7.1 A1 Tarifordnung

A1.1 Benutzungsgebühren der Turnhalle Widum für die semesterweise Benutzung (Sportaktivitäten).

	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Bemerkungen
Turnhalle Einfach	200.00 40.00 75.00	400.00 80.00 150.00		Semesterpauschale bis 2 Std. jede weitere Stunde Zuschlag für Benützung von Kleingeräten
Turnhalle Doppel	300.00 60.00 112.50	600.00 120.00 225.00		Semesterpauschale bis 2 Std. jede weitere Stunde Zuschlag für Benützung von Kleingeräten
Turnhalle Dreifach	400.00 80.00 150.00	800.00 160.00 300.00		Semesterpauschale bis 2 Std. jede weitere Stunde Zuschlag für Benützung von Kleingeräten

Tarif 1 Ermässigten Tarif (50%)

Bei Jugend- und Jugendsportvereinen, nicht ortsansässigen Schulen, Hochschulen oder Fachhochschulen wird der ermässigte Tarif angewendet. In speziellen Fällen kann die Schulleitung den Tarif reduzieren oder erlassen.

Tarif 2 Normaltarif

Der Normaltarif gilt für Vereine und Institutionen ohne kommerzielle Zielsetzung sowie für Trainings- und Wettspiele sämtlicher Sportvereine im Bereich Erwachsenensport, sowie für religiöse und Non-Profit-Organisationen.

Bei ausserordentlichen Verschmutzungen wird die Reinigung nach Aufwand verrechnet.

Tarif 3, kommerzielle Nutzung

A1.2 Benutzungsgebühren der Turnhalle Widum für die ausserordentliche Benutzung (Sport oder Event)

	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Bemerkungen
Turnhalle Einfach	75.00 150.00	150.00 300.00	300.00 600.00	Pro Anlass und Halbtage Ganzer Tag
Turnhalle Doppel	150.00 300.00	300.00 600.00	600.00 1000.00	Pro Anlass und Halbtage Ganzer Tag
Turnhalle Dreifach	250.00 500.00	500.00 1000.00	1000.00 1500.00	Pro Anlass und Halbtage Ganzer Tag

A1.3 Separate Mieten

Garderoben*	60.00	pro Hallenteil (für Reinigung)
Office	100.00	pro Tag (min. CHF 100.--) Selbstreinigung Bei Reinigung durch GBW nach Aufwand
Lautsprechanlage	80.00	pro Tag (min. CHF 80.--)
Entsorgungsgebühren	60.00	pro Container (KEZO)
Hauswart	50.00	pro Stunde (die ersten 2 Std. sind in der Hallen- miete inbegriffen)
Bei Ausstellungen: Energie pauschal	50.00	pro Tag

* Tarif gilt nur für die Benützung der Garderoben und Duschen, ohne dass die Halle benötigt wird.

Tarif 1, ermässigten Tarif (50%)

Bei Jugend- und Jugendsportvereinen, nicht ortsansässigen Schulen, Hochschulen oder Fachhochschulen wird der ermässigte Tarif angewendet. In speziellen Fällen kann die Schulleitung den Tarif reduzieren oder erlassen.

Tarif 2, Normaltarif

Der Normaltarif gilt für Vereine und Institutionen ohne kommerzielle Zielsetzung sowie für Trainings- und Wettspiele sämtlicher Sportvereine im Bereich Erwachsenensport, sowie für religiöse und Non-Profit-Organisationen.

Ausnahme: Wettspiele und Turniere mit Eintritt, hier gilt Tarif 3

Tarif 3, kommerzielle Nutzung

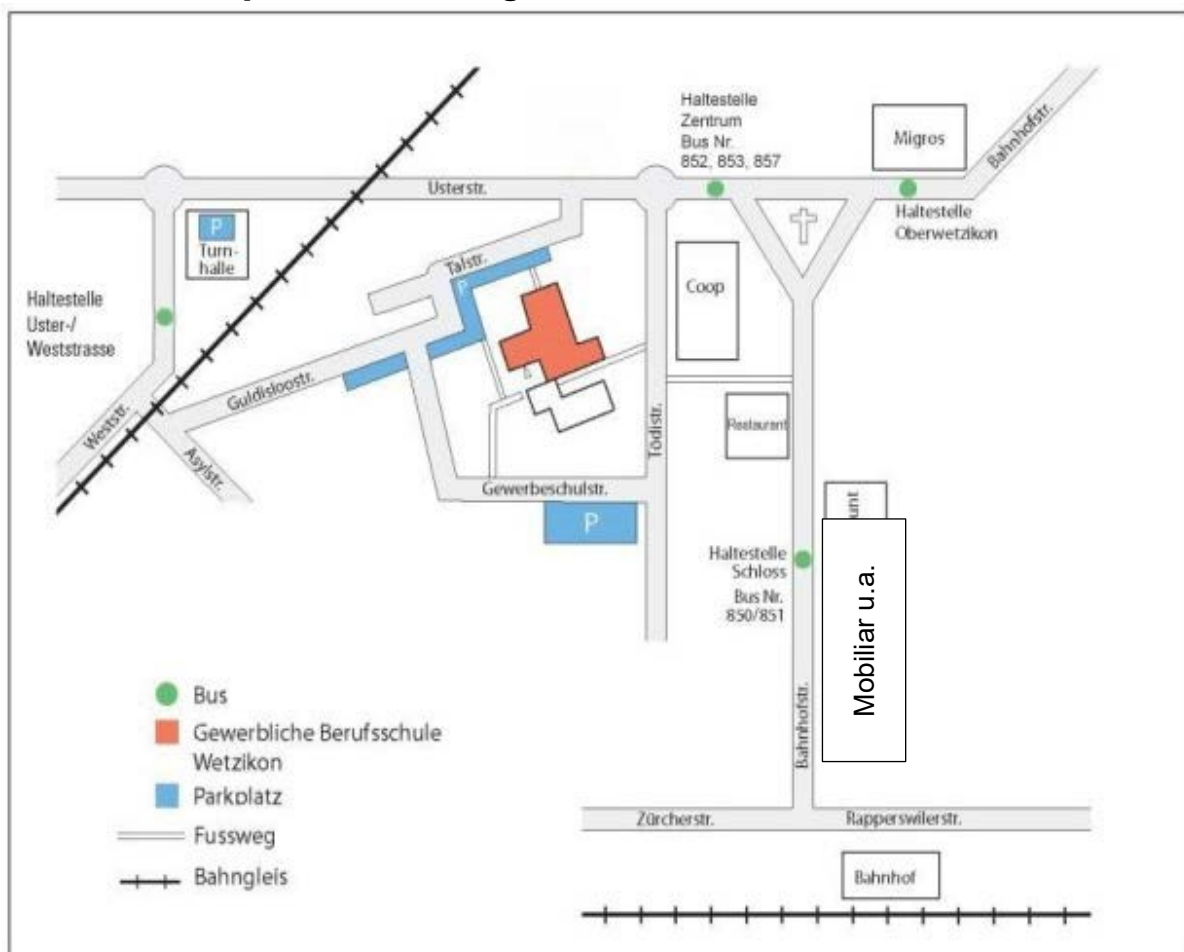
Bei gewinnorientierten Veranstaltungen, bei Firmen, privaten Vereinigungen ohne Bezug zur Schule (Religiöse Gemeinschaften etc.) wird ein erhöhter Tarif angewendet; ebenso in der Regel bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgebühren erhoben werden.

A1.4 Wichtige Informationen für die Benutzung der Turnhallen

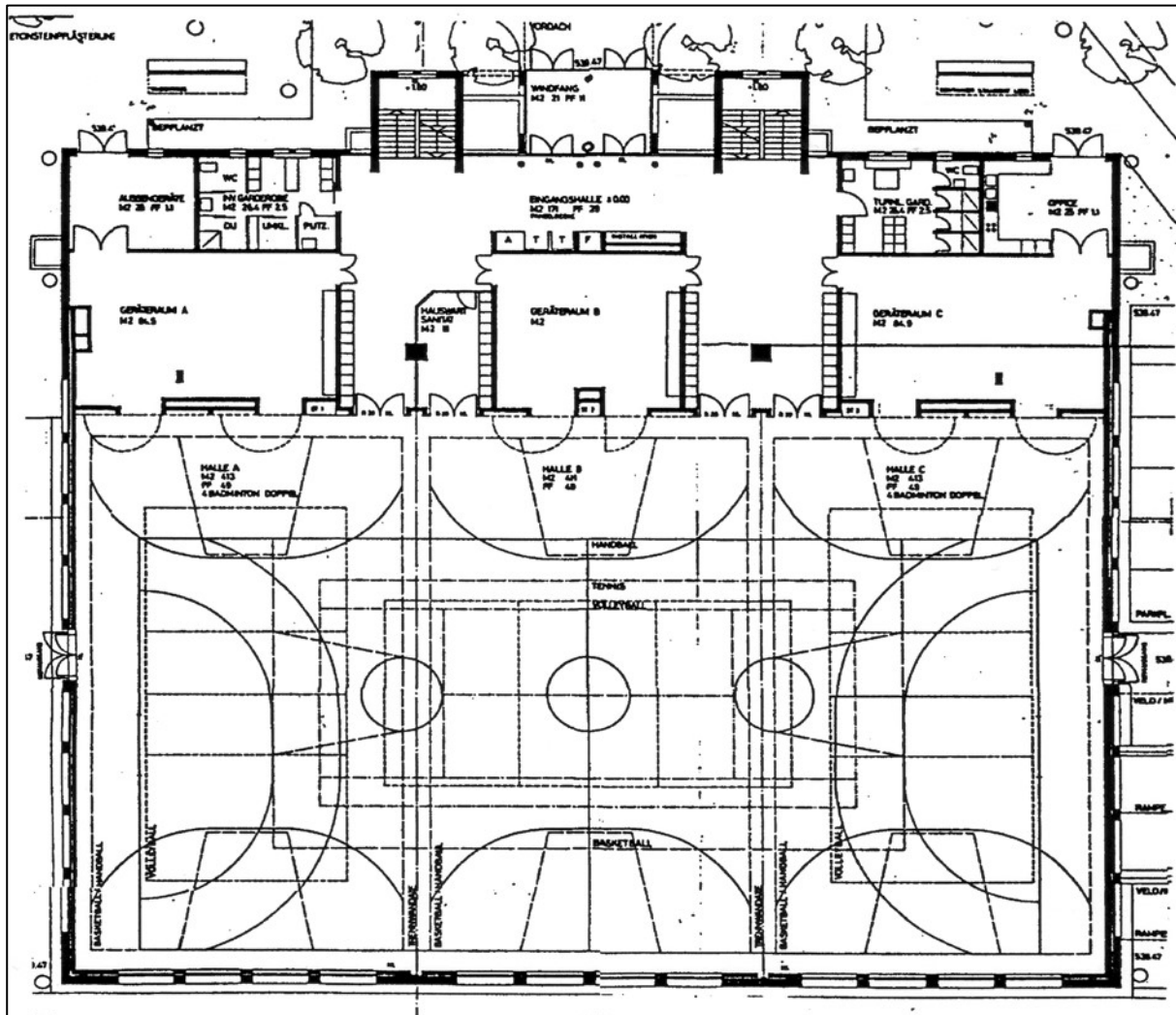
Wir bitten Sie, bereits bei der Planung folgendes zu beachten:

- Informieren Sie die Veranstaltungsbesucher über die Parkierungsmöglichkeiten in der Tiefgarage der Turnhalle. Tipp: In die Veranstaltungswerbung (z.B. Einladung, Plakate etc.) aufnehmen.
- Der Veranstalter sowie das Bewachungspersonal sorgt dafür, dass die Veranstaltungsbesucher leise nach Hause gehen, resp. fahren.
- Bei Grossveranstaltungen ab 500 Personen ist ein WC-Wagen durch den Veranstalter zu organisieren.
- Beachten Sie, dass allfällige Sachbeschädigungen zu Lasten des Veranstalters gehen! Es gibt die Möglichkeit, dafür spezielle Versicherungen abzuschliessen. Ihr Versicherungsberater hilft Ihnen gerne.
- Beachten Sie auf den folgenden Seiten den Orts-/Situationsplan und die Richtlinien des Polizei- und Wehramtes Wetzikon.

A1.5 Situationsplan / Parkordnung Berufsschule



A1.6 Plan Turnhallen der Berufsschule Wetzikon



Liegenschaft: Usterstrasse 37, 8620 Wetzikon

Hallenmasse: Einzel-Halle Länge / Breite / Höhe: 27.00 m / 15.24 m / 8.00 m
Total (3 Hallen) Länge / Breite / Höhe: 45.72 m / 27.00 m / 8.00 m

Mobiliar: 800 Stühle (Konzertbestuhlung) bei Mehrbedarf nach Absprache
144 Tische (Masse 170 / 70 cm / je 6 Stühle)
80 Bühnenelemente, Total 160 m²
(Element 2.00 x 1.00 m, Höhe verstellbar)

Office: Abwaschmaschine / Kochherd / Kühlschrank
KEIN Geschirr / Besteck / Pfannen etc.

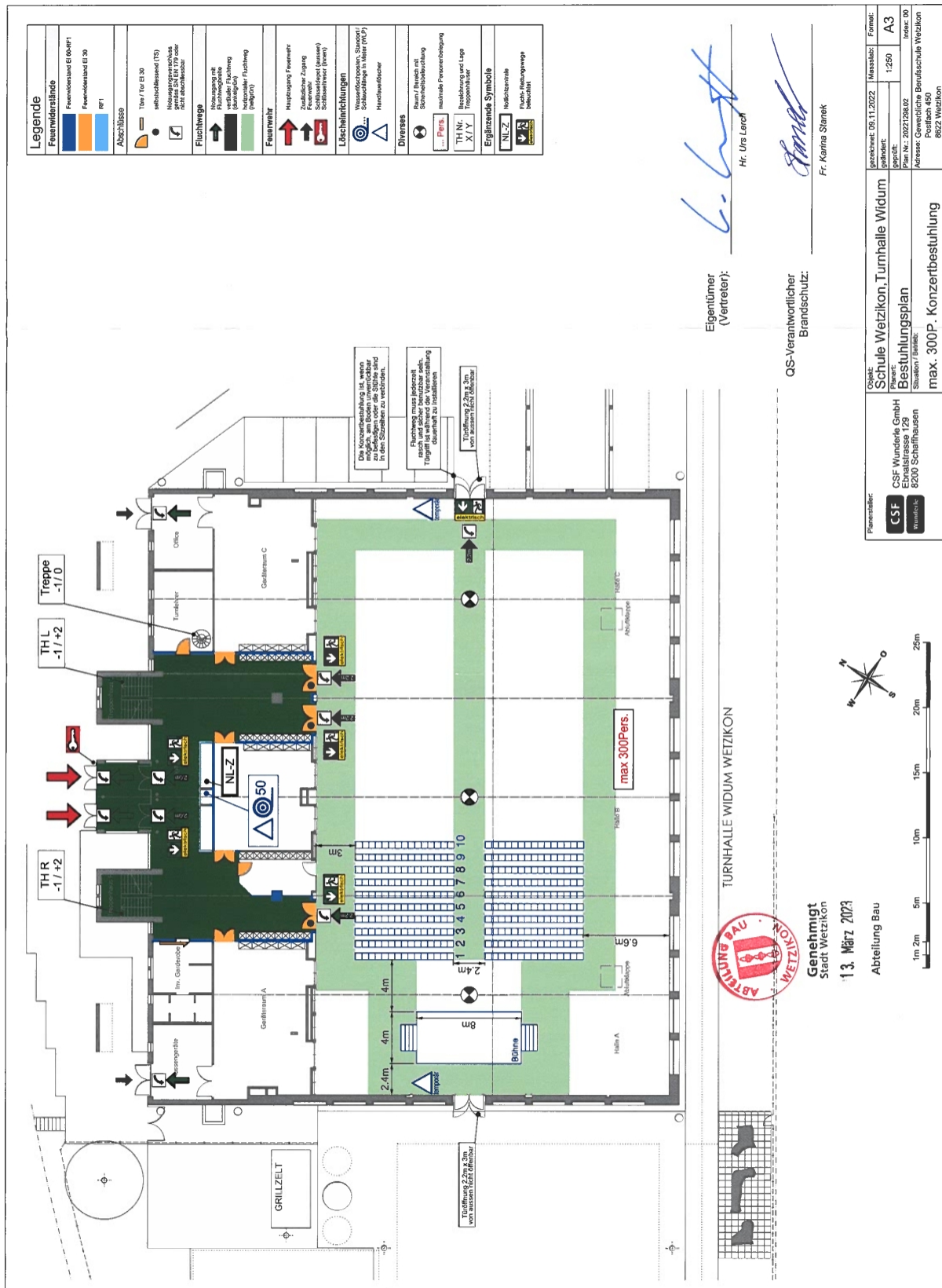
A1.6 Link zu Merkblatt für die Organisation von Veranstaltungen Stadt Wetzikon

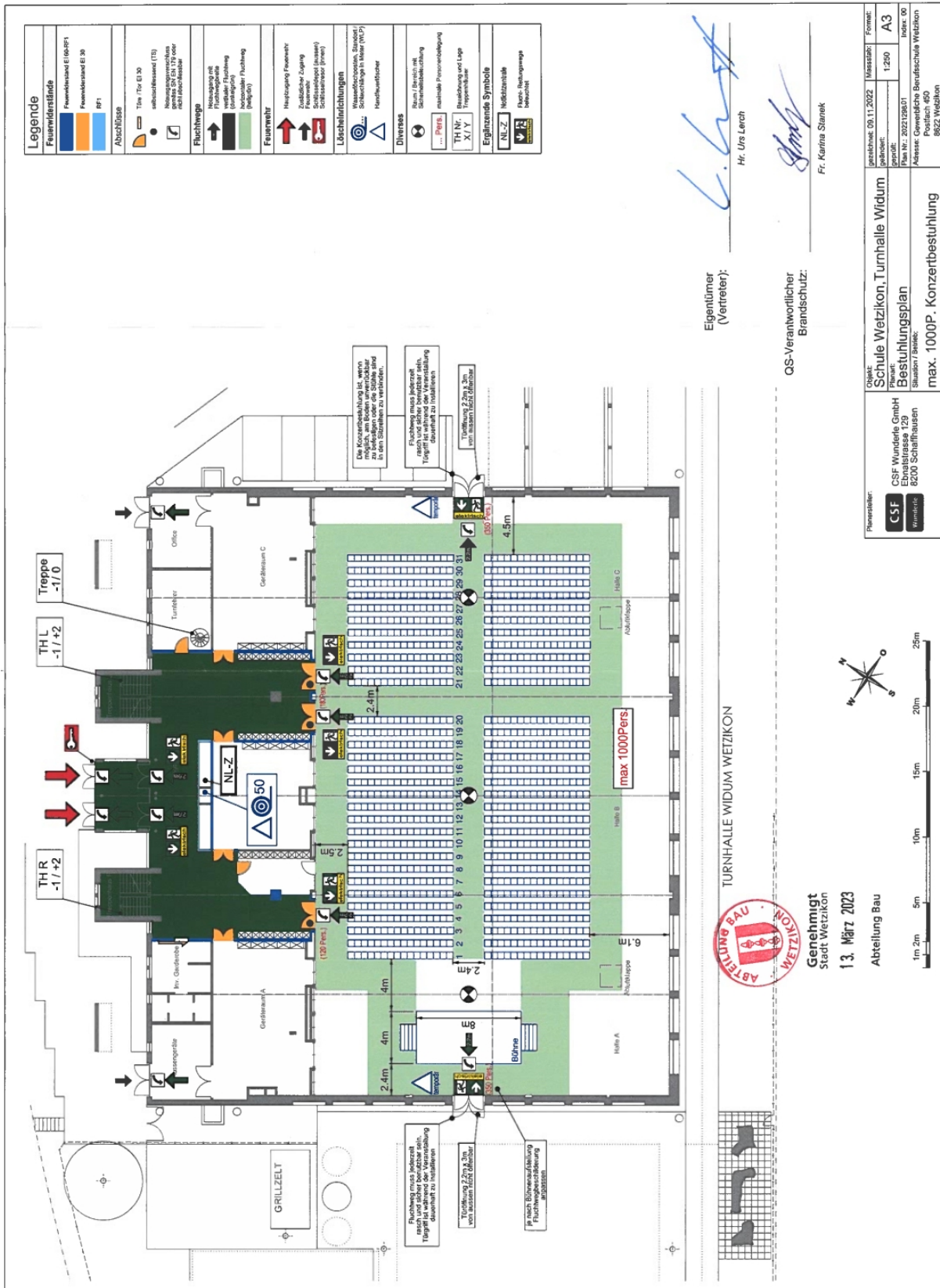
<https://www.wetzikon.ch/verwaltung/sicherheit/downloads-und-kontakt>
(Stand Mai 2023)

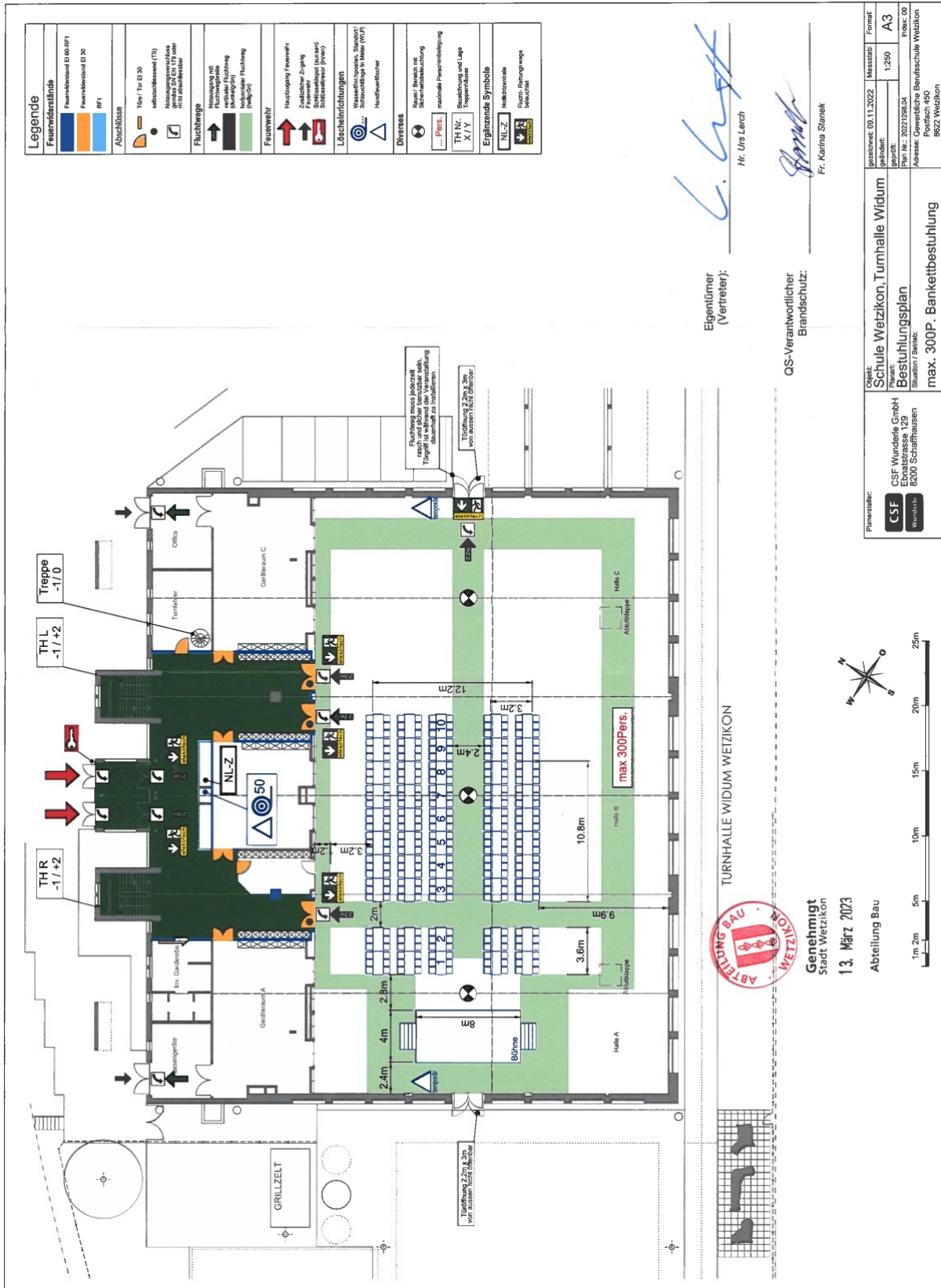
A1.7 Link zu Merkblatt über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen und die Bewilligungspflicht

<https://www.zh.ch/de/suche.html?q=private%20sicherheitsunternehmen>
(Stand Mai 2023)

8.1 Genehmigte Konzertbestuhlung bis 300 Personen









8.5 Weitere Sicherheitsbestimmungen u- Auflagen

Bauten müssen für Rettungskräfte jederzeit zugänglich sein.

Notausgänge müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel rasch und sicher öffnen lassen.

Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen ist ein/e Sicherheitsbeauftragte/r Brandschutz zu bestimmen.

Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren Materialien sein (RF2).

Die offene Aufstellung von mobilen Feuerungsaggregaten (Koch- / Grillaggregate) sind nur im Freien erlaubt und dürfen die Zugänge nicht behindern.

Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen ist ein Informationssystem für individuelle Durchsagen erforderlich (z.B. Megafon).

Bei Konzertbestuhlung müssen die Stühle verbunden sein.

Der/die Mieter/in erklärt sich mit diesen Auflagen einverstanden und sorgt für deren Einhaltung.

Wetzikon,

Für der/die Mieter/in

Name (in Blockschrift)

Unterschrift